

der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Alle Rechtsgeschäfte, die er unter Verstoß gegen diese gesetzliche Bestimmung vornimmt, sind pendent unwirksam und können nur durch nachträgliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters wirksam werden.

Freilich ist auch der gesetzliche Vertreter in der Ausübung seines Einwilligungsrechtes beschränkt. Er kann nämlich nicht willkürlich oder ohne zureichenden Grund dem Minderjährigen die Genehmigung zum Beitritt zu einem Verein versagen. Mißbraucht er das ihm gegebene Recht, so kann das Vormundschaftsgericht an seiner Stelle die notwendigen Anordnungen treffen (1666 BGB.).

Schließlich ist im Zusammenhang damit noch die Frage zu beantworten, ob die einschränkende Befugnisse des gesetzlichen Vertreters auch auf andere Personen, z. B. auf den Lehrmeister übertragen werden können. Die meisten von den Handwerkskammern herausgegebenen Lehrvertragsformulare enthalten nämlich den Satz: „Vereinen irgendwelcher Art darf der Lehrling ohne Genehmigung des Lehrmeisters nicht beitreten. Zuwiderhandlungen berechtigen den Lehrmeister zur sofortigen Aufhebung des Lehrverhältnisses und zur Forderung der vorgesehenen Entschädigung.“ Zur Begründung dieser Vertragsbedingungen wird fast ausnahmslos angeführt, daß gemäß 127 a GewO. der Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen ist. Aus der Übertragung der väterlichen Zucht nimmt man nun auch das gemäß 107 BGB. vorgesehene Einwilligungsrecht des gesetzlichen Vertreters bei Vornahme von Rechtsgeschäften seitens des Minderjährigen für den Lehrmeister in Anspruch. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß die väterliche Zucht nur einen Teil der elterlichen Gewalt darstellt. Mit der Übertragung der väterlichen Zucht wird der Lehrherr nicht ohne weiteres zum gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen; es sei denn, daß er gleichzeitig auch zum Vormund bestellt wird. Infolgedessen kann 127 a GewO. nicht für die Beanspruchung des Einwilligungsrechtes herangezogen werden, und das in den Lehrverträgen verzeichnete allgemeine Beitrittsverbot zu Vereinen ist, als in Widerspruch mit Artikel 159 der Verfassung stehend, rechtsunwirksam und muß demgemäß in den Lehrverträgen gestrichen werden.

Wohl aber steht dem Lehrherrn im Einzelfall auf Grund von 127 GewO. eine erzieherische Einwirkung auf den Lehrling zu, den Eintritt in Vereine zu unterlassen oder aus Vereinen auszutreten, nämlich dann, wenn der Lehrling infolge der Zugehörigkeit zu einem Verein geistig, körperlich oder sittlich unfähig wird, die berufliche Ausbildung, die neben der sittlichen Erziehung des Lehrlings des Hauptinhalt des Lehrvertrags bildet, fortzusetzen. Allerdings muß der Lehrherr den Beweis dafür erbringen, daß seine Behauptung richtig ist. Das dürfte in den meisten Fällen recht schwierig sein. Folgt der Lehrling der Aufforderung des Lehrmeisters, den Beitritt zu einem Verein zu unterlassen oder aus dem Verein auszutreten, nicht, so hat der Lehrherr einen wichtigen Grund zur Auflösung des Lehrverhältnisses (123 Ziffer 8 GewO.).

Die Organisationsklausel¹⁾.

Von cand. GEORG KURLBAUM-Berlin.

Die ersten Absperrungsklauseln finden sich in zwei Tarifverträgen aus den Jahren 1872 und 1888. In der Zeit bis zur Revolution sind sie in zahlreichen Tarifverträgen, z. B. im deutschen Buchdruckertarif, im Reichstarif der Chemigraphen und

¹⁾ Literatur: GROH: Das Koalitionsrecht. — GÄTCKE: Das Vereinigungsrecht. — BÜHLER: Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht II, Nr. 3. — GAUSS: Juristische Wochenschrift 50, S. 521. — ERDMANN: Der Arbeitgeber. 1921, Nr. 17. — BIENSFELDT: Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht II, Nr. 8/9. — FLATOW: Neue Zeit. 1921, Nr. 25. — BAUM: Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht II, Nr. 1. — SINZHEIMER: Juristische Wochenschrift 50, S. 30.